

Satzung der Bürgerinitiative ATOKK

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen BI-ATOKK
--- Alte Trasse ohne Krach und Katastrophen ---.
2. Sitz des Vereins ist 79194 Gundelfingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Freiburg eingetragen werden.
Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „ e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ in der Abgabenordnung.
2. Durch Einflussnahme des Vereins auf den Betrieb der durch Gundelfingen führenden Gleise und die darauf erfolgende Führung des Schienenverkehrs soll die Lärmbelastung der Bürger des nördlichen Breisgaus auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Der Verein setzt sich darüber hinaus für eine umfassende Katastrophenschutzplanung sowie für die baldige Realisierung einer Bürger- und Umweltfreundlich geplanten Trasse für das 3 + 4 Gleis ein.
3. Der Verein möchte seine Ziele durch Information der Öffentlichkeit, Austausch von Meinungen und Erfahrungen sowie sachbezogene und kritische Diskussionen mit den Planungsbehörden der Deutschen Bahn AG, des Bundes als Eigentümer der Deutschen Bahn AG und des Landes Baden – Württemberg erreichen. Seine Ziele wird der Verein ausschließlich mit gewaltfreien Mitteln im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung erreichen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, durch persönliche Tätigkeit oder ideelle oder materielle Leistungen die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Mitglieder können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigungen werden.
3. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.
In der Gründungsversammlung, kann ein Erstmitglied mit einer einfachen Willenserklärung in den Verein aufgenommen werden.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds bzw. die Liquidation bei juristischen Personen,
 - b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.

Satzung der Bürgerinitiative ATOKK

- c) durch Ausschluss aufgrund einer mit einer 2/3 Mehrheit gefassten Entscheidung des Vorstands.

§5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zur Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbericht des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes sowie den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern und
 - e) die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung erfolgt durch einen Aufruf im Gemeindeblatt der Gemeinde Gundelfingen. Nicht im Verteilungsbereich dieses Blattes wohnhafte Mitglieder sind in Schriftform einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Den Einladungen ist jeweils eine informative Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, so wird innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Berechtig zur Teilnahme sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Mitglieder werden durch ihre Organe vertreten und haben jeweils 1 Stimme.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Dies gilt nicht für den Fall einer 2. Mitgliederversammlung.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

Satzung der Bürgerinitiative ATOKK

7. Wahlen werden auf Antrag schriftlich durchgeführt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. einem Stellvertreter,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Pressewart,
 - f. bis zu drei Beisitzern. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.Die Wahl der Beisitzer kann als Listenwahl erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Mitgliedsgemeinden haben das Recht zur Benennung eines/er beratenden Beisitzers/in.
2. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder über ihre Ämter ohne Vergütung aus.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Gleiches gilt für die benannten Beisitzer.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung und zur Erreichung der Vereinszwecke einen Beirat berufen. Dieser soll aus fachkundigen Bürgern bestehen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 2 Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Protokollieren

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

Satzung der Bürgerinitiative ATOKK

§ 10 Vereinsmittel

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen seiner Mitglieder sowie dritter Personen und Organisationen.
2. Die Beiträge sind für Einzelpersonen auf 18,--€ für Familien auf 27,--€ und für Juristische Personen auf 100,--€ festgesetzt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen ist auf Nachweis möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist per Banklastschrift zu leisten. Die Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gundelfingen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf. Der Verwendungszweck ist mit dem Auflösungsbeschluss zu bestimmen.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Gundelfingen, Januar 2014